

SATZUNG

zur Durchführung des

Vergabe- und Auswahlverfahrens

in zulassungsbeschränkten Studiengängen
und Studiengängen mit besonderen
Eignungsvoraussetzungen

vom 15.06.2005

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), insbesondere der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1, i.V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) erlässt der Senat der Hochschule Anhalt (FH) durch Beschluss vom 15.06.2005 die nachfolgende Satzung.

Gliederung

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Antragsverfahren
§ 3	Vergabeverfahren für das erste Fachsemester
§ 4	Auswahlverfahren
§ 5	Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen
§ 6	Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen
§ 7	Genehmigung
§ 8	Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester
§ 9	Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge
§ 10	Zulassungsbescheid
§ 11	Abschluss des Verfahrens
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Anhalt (FH) lt. Zulassungszahlenverordnung (ZZVO. LSA) des jeweiligen Immatrikulationsjahres.

(2) Einbezogen sind weiterhin Studiengänge mit besonderen, studiengangsspezifischen Eignungsvoraussetzungen, auch wenn für diese kein Numerus clausus bestimmt ist.

(3) Für Internationale Studiengänge und Programmstudenten, die im Rahmen der Hochschulkooperation zugelassen werden, gelten abweichende Regelungen gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung.

(1) Die Anträge auf Zulassung für die unter § 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß und vollständig (s. Antragsformular) auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH), Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Der Zulassungsantrag für Studiengänge nach § 1 Absatz 1 muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein; für den Studiengang Design (Bachelor) und den Studiengang Biomedical Engineering (Master) gilt der 30. April, für den Internationalen Studiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) der 31. Mai des Jahres.

(2) Diese Fristen (Ausschlussfristen) gelten auch für Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden. Nachträglich oder unvollständig eingegangene Anträge können im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachrangig können sie berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder nach Ende der Einschreibfrist im gewünschten Studiengang noch Plätze verfügbar sind.

(3) Neben dem Hauptantrag können ein oder mehrere Hilfsanträge gestellt werden. Erhält die Bewerberin oder der Bewerber im Hauptvergabeverfahren für den gewünschten Hauptantrag keine Zulassung und bezieht sich der erstgenannte Hilfsantrag auf einen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, kann die Zulassung dafür ausgesprochen werden. Die Teilnahme an einem möglichen Nachrückverfahren im Studiengang des Hauptantrags ist von dieser Zulassung unberührt. Die Einbeziehung in das Vergabeverfahren für einen Hilfsantrag, der sich auf einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen bezieht, erfolgt erst, wenn alle zulassungsfähigen Bewerberinnen bzw. Bewerber die sich für diesen Studiengang im Hauptantrag beworben hatten, zugelassen oder eingeschrieben sind und dann noch Studienplätze verfügbar sind.

(4) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht und vollständig eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(5) Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer für den beantragten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder ein Doppelstudium oder bei Nachweis schwerwiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher Gründe. Wer im gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule nach Satz 1 eingeschrieben war, kann den Antrag auf Zulassung nur zum nächstfolgenden Fachsemester beantragen, sofern der Prüfungsanspruch im gewünschten Studiengang noch besteht, der Nachweis darüber ist vorzulegen

§ 3 Vergabeverfahren für das erste Fachsemester

(1) Dem Vergabeverfahren für Studiengänge nach § 1 Absatz 1 (vergl. Anlage 1) wird die in der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert durch einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) in Abstimmung mit der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan entsprechend der voraussichtlichen Einschreibquote bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Gesamtzahl (Zulassungszahl lt. ZZVO multipliziert mit dem Überbuchungsfaktor) übersteigt. Das Vergabeverfahren erfolgt in zwei Stufen (Hauptvergabeverfahren und ein gleitendes Nachrückverfahren), ein Losverfahren ist nicht vorgesehen.

(3) Wird mit dem Bescheid über die Zulassung zum Studium eine Annahmeerklärung bzw. mit dem Bescheid über die Nichtzulassung eine Erklärung über die Teilnahme am Nachrückverfahren versendet, so gilt die Studienplatzzusage bzw. die Teilnahmeoption für das Nachrückverfahren nur, wenn die entsprechende Erklärung fristgemäß an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten zurück gesendet wird.

(4) Von der Zulassungszahl nach Absatz 1 ist zunächst die Anzahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber abzuziehen, die auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches nach § 8 HVVO zuzulassen sind.

(5) Von der nach Abzug der Zulassungen gemäß Absatz 4 verbleibenden Zulassungszahl sind vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. bis zu acht v. H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 2. zwei v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 12 HVVO),
 3. 0,2 v.H. für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 13 HVVO)
 4. drei v. H. für die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 14 HVVO),
 5. nach Entscheidung der Fachbereiche bis zu 20 v. H. für Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung für einen Studiengang durch eine Feststellungsprüfung (Studienkolleg oder gemäß § 27 Absatz 4 HSG LSA) im Land Sachsen-Anhalt erworben haben, die Rangfolge wird durch die Gesamtnote dieser Feststellungsprüfung bestimmt.
- Für jede Quote nach Nr. 1 bis 5 muss mindestens 1 Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für internationale Studiengänge für die entsprechend der Kooperationsvereinbarungen Partnerhochschulen Doppelabschlüsse vergeben werden, können abweichend von Absatz 5 Nr. 1 gesonderte Quoten festgelegt werden.

(7) Die nach Abzug der Absätze 4 bis 6 frei bleibenden Studienplätze werden w. f. vergeben:

1. 20 v. H. nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 HVVO),
2. 20 v. H. nach der Wartezeit (§ 10 HVVO),
3. 60 v. H. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 dieser Satzung.

(8) Besteht bei der Vergabe nach dem Grad der Qualifikation gemäß Absatz 7 Nr. 1 Ranggleichheit, kommt innerhalb dieser Quote hilfsweise die Regelung für die Vergabe nach der Wartezeit zur Anwendung. Besteht bei der Vergabe nach der Wartezeit (Absatz 7 Nr. 2) oder bei der Vergabe durch das Auswahlverfahren nach § 4 Ranggleichheit, kommt innerhalb dieser Quote hilfsweise die Regelung für die Vergabe nach dem Grad der Qualifikation zur Anwendung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder gleichgestellte Dienste nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HVVO geleistet hat.

(9) Die Quote nach Absatz 7 Nr. 3 wird nur für das Hauptvergabeverfahren gebildet, verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Nachrückverfahren zu gleichen Teilen den Quoten nach Absatz 7 Nr. 1 (Qualifikation) und Nr. 2 (Wartezeit) hinzugerechnet.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. dem Grad der Qualifikation gemäß Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nach gewichteten Einzelnoten des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, die studiengangsspezifische Eignungsmerkmale repräsentieren,
3. nach dem Ergebnis eines studiengangsspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach die Art der Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium/Beruf gibt und Fehlvorstellungen über das Studium vermeiden soll,
6. nach einer Verknüpfung der Kriterien Nr. 1 bis 5. (Vergl. Muster - Anlage 2.)

(3) Dem Grad der Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer am Auswahlgespräch (Absatz 2 Satz 1 Nr. 5) kann begrenzt werden, die Rangfolge ergibt sich in diesem Falle aus den Kriterien Nr. 1 bis 4 oder einer Kombination daraus, das Verfahren ist in einer Satzung des Fachbereiches für den oder die betroffenen Studiengänge zu regeln.

(4) Werden für das Auswahlverfahren neben den im Zulassungsantrag geforderten Nachweisen weitere Unterlagen für das Auswahlverfahren benötigt, so ist dies ebenfalls durch Satzung des Fachbereichs für den oder die betroffenen Studiengänge zu regeln. Das betrifft insbesondere:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums/Berufs begründet,
2. Zeugnisse u. a. Dokumente in amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind diese Unterlagen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unverzüglich zurück zu geben.

(5) Für das Auswahlverfahren setzt der Fachbereich für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission ein, deren Mitglieder dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Auswahlkommission sowie deren Bewertungsmaßstäbe sind ebenfalls durch Satzung des Fachbereichs zu regeln. Das Auswahlverfahren ist durch die Auswahlkommissionen der Fachbereiche bis spätestens **15. September** d. J. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis **15. März** d. J. (für das Sommersemester) abzuschließen.

§ 5 Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen

(1) In Studiengängen, in denen neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen Eignung für einen bestimmten Studiengang vorgesehen ist, ist diese in der geforderten Art und Weise durch jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber nachzuweisen.

(2) Sofern diese Studiengänge zugleich zulassungsbeschränkt sind, werden die Studienplätze bei nach-

gewiesener Eignung nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 w. f. vergeben:

1. zu 80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung und/oder darüber hinausgehenden Zulassungskriterien,
2. zu 20 v. H. nach der Wartezeit.

(3) Besteht bei der Vergabe nach dem Grad der Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Regelungen für die Vergabe nach der Wartezeit. Besteht bei der Vergabe nach der Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung. Besteht danach noch Ranggleichheit kommt der Grad der Qualifikation gemäß § 9 HVVO zur Anwendung, im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann in gestalterisch-wissenschaftlichen Studiengängen zugelassen werden, wer die Hochschulreife gemäß § 27 Absatz 2 HSG LSA und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Hochschulreife kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden.

(5) Die betroffenen Studiengänge werden nach Anlage 3 dargestellt, die Fachbereiche erlassen für den Nachweis der besonderen Eignung bzw. für die Durchführung der studiengangsspezifischen Eignungsprüfungen oder der besonderen gestalterischen Eignung entsprechende Satzungen. Es können besondere Nachweise, z.B. Arbeitsproben, Mappen, Portfolios, Gutachten usw., gefordert werden. Die Hochschule behält diese Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung bzw. bis zur Zulassungsentscheidung ein, danach werden sie den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausgehändigt. Eine Verpflichtung zur postalischen Rücksendung durch die Hochschule oder zur Sicherung über o.g. Termin hinaus besteht nicht. Die Regelungen von § 4 Absatz 4 und 5 gelten analog.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörigen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger im Rahmen der Quote nach § 3 Absatz 5 Nr. 1 oder Absatz 6 zugelassen. Die Vergabe erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Eine gesonderte Quote nach § 3 Absatz 5 Nr. 5 kann durch Beschluss der Fachbereiche für Absolventinnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung des Landesstudienkollegs und für Bewerberinnen bzw. Bewerber aus Hochschulkooperationsprogrammen der Hochschule Anhalt (FH) gebildet werden.

(3) Sofern besondere Eignungsvoraussetzungen nach § 5 vorgesehen sind, werden diese Bewerberinnen bzw. Bewerber in jedem Falle in das Verfahren einbezogen.

§ 7

Genehmigung

(1) Die Satzungen der Fachbereiche nach § 3 Abs. 5 und 6; § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 5 Abs. 5 dieser Ordnung sind im Rahmen der Rechts- und Dienstaufsicht durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) zu genehmigen.

(2) Die Genehmigung ist erstmalig bis zum 15. Juli 2005 (Wintersemester 2005/06) bzw. 15. Januar 2006 (Sommersemester 2006) und bei nachfolgender Neuein-

führung bzw. Veränderung der Fachbereichssatzungen bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) d.J. öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Für höhere Fachsemester können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Zulassung in das höhere Fachsemester aus vorhergehendem Hochschulstudium erfüllen, in Zweifelsfällen ist durch das Immatrikulationsamt ein Gutachten des zuständigen Prüfungsausschusses anzufordern. Es werden keine gesonderten Zulassungszahlen festgesetzt, als Auffüllgrenzen gelten die Zulassungszahlen des ersten Fachsemesters des jeweiligen Erst-Immatrikulationssemesters des Studienganges.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber die Anzahl bis zur Auffüllgrenze übersteigt, ist die Rangfolge nach dem arithmetischen Mittel der bisherigen Studienleistungen bestimmt, ein abschließender Leistungsnachweis des vorherigen Studiums ist vorzulegen. Bei Ranggleichheit ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der geringeren Zahl von Hochschulsemestern der Vorrang zu geben. Werden besondere Härtefälle nach § 12 HVVO nachgewiesen, ist in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 9

Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengänge

(1) Die Zulassung zu Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen erfolgt sinngemäß nach den Vorschriften des § 3. Dabei tritt abweichend von § 3 Absatz 7 Nr. 1 an die Stelle der Qualifikation gemäß § 9 HVVO die Note des Prüfungszeugnisses des abgeschlossenen Studiums (- abweichende Notensysteme sind entsprechend umzurechnen); an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des abgeschlossenen Studiums.

(2) Bei Ranggleichheit in der Qualifikation wird hilfsweise die Wartezeit berücksichtigt. Bei Ranggleichheit in der Wartezeit werden diejenigen vorrangig zugelassen, die seit Abschluss des Erststudiums eine weitere berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen oder Berufserfahrungen erworben haben, die dem Profil des gewünschten Studienganges entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 können zur Anwendung kommen.

§ 10

Zulassungsbescheid

(1) Die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt (FH) gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt sie ggf. einen Termin für eine Annahmeerklärung und/oder für den Zeitpunkt zu dem sich die Bewerberin oder der Bewerber zu immatrikulieren hat. Werden diese Termine nicht eingehalten, oder liegen Versagungsgründe nach § 29 Absatz 2 HSG LSA vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam, wird die Immatrikulation versagt. In dem Bescheid ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienwunsch nicht berücksichtigt werden kann, erhalten nach Abschluss des Hauptvergabeverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit dem Grund der Ablehnung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen im Grundsatz erfüllen (gültige Hoch-

schulzugangsberechtigung und ggf. Erfüllung weiterer Eignungskriterien), kann für das Nachrückverfahren eine Teilnahmeerklärung bis zu einem bestimmten Termin abgefordert werden.

**§ 11
Abschluss des Verfahrens**

(1) Das Vergabeverfahren in einem Studiengang ist abgeschlossen, wenn:

1. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule das Verfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft, sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.06.2005.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am 15.06.2005; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 16/2005 am 17.06.2005.

Köthen, den 15.06.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Ablauf des Vergabeverfahrens nach § 3

Basiswert	Definition bzw. Verfahrensschritt	Resultat
X	<ul style="list-style-type: none"> Zulassungszahl lt. Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) * Überbuchungsfaktor (§ 3 Abs. 1) 	= X1
X1	- Zulassungszahl gemäß § 3 Abs. 4	= X2
X2	<ul style="list-style-type: none"> - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 (max. 8 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 (max. 2 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 (max. 0,2 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 4 (max. 3 v.H. von X2) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 5 Nr. 5 (max. 20 v.H. von X2, nach Beschluss FB) - Zulassungszahl nach § 3 Abs. 6 (nach Beschluss FB) 	= X3
X3	<ul style="list-style-type: none"> davon 20 v.H. nach Qualifikation (§ 3 Abs. 7 Nr. 1) davon 20 v.H. nach Wartezeit (§ 3 Abs. 7 Nr. 2) davon 60 v.H. n. Auswahlverfahren (§ 3 Abs. 7 Nr. 3; § 4; Anl. 2) 	

Anlage 2:

Satzung zur Durchführung des **Vergabe- und Auswahlverfahrens an der HSA** (Beschluss Senat vom 15.06.2005)

Semester:

Fachbereich:

Vorabquoten: gesetzte nach § 3 (5) Nr. 1 bis 4

v.H. beantragt der FB nach § 3 (5) Nr. 5 - für Zugang nach einer Feststellungsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (d.i. Studienkolleg oder bes. befähigte Berufstätige gem. § 27 (4) HSG LSA) - max. 20 v.H. sind zulässig.

v.H. beantragt der Fachbereich nach § 3 (5) Nr. 6 - Sonderquote für internationale Studiengänge.

Nach Abzug der Vorabquoten sind 20 v.H. nach dem Grad der Qualifikation und 20 v.H. nach der Wartezeit zu vergeben; die verbleibenden 60 v.H. werden im Ergebnis des **Auswahlverfahrens** (s.u.) vergeben:

Zulassungszahl lt. ZZVO	Auswahlkriterien § 4(2) (Q; E; S, B; A)	Qualifikation*; § 4 (2) 1 bzw. § 9	Einzelnoten HZB; § 4 (2) 2	Studierfähigkeitstest § 4(2)3 besond. Eignung § 5 (5)	Berufsausbildung/ B-tätigkeit; § 4 (2) 4	Auswahlgespräch; § 4 (2) 5
	Definition: Rangplatz = (a/Q) + (b/E) + (c/S) + (d/B) + (e/A)	<u>Bachelor</u> Note Reifezeugnis	Welche Einzelnoten, Wichtung oder Mittel- werte, ...?	Art des Tests?	Welche Berufsaus- bildung, -tätigkeit? (evtl. Dauer)	Ordnung zu Verfahren, Bewertungskriterien, ...
		<u>Master</u> Note Erststudium	a) ... b) n) ...	Ordnung zu Verfahren, Bewertungskriterien, weiteren Unterlagen ... siehe §§ 4 (4) + 5 (5)	a) ... b) n) ...	
	Wichtung (∑ a bis e = 100)	a	b	c	d	
Studiengänge	↓ a	↓ b	↓ c	↓ d	↓ e	

* Der Auswahl nach der Qualifikation ist ein besonderes Gewicht beizumessen; sie kann auch 100 Prozent betragen, dann entfallen die anderen Kriterien.

eingereicht: _____
Dekan / Datum

genehmigt: _____
Präsident / Datum

Anlage 3:

Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen
(gemäß § 5)

Bei nachgewiesener Eignung und nach Abzug der Vorabquoten (§ 3 Absatz 4 bis 6) werden
20 v. H. nach der Wartezeit und
80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation in Verbindung mit dem Ergebnis der Eignungsfeststellung
und/oder darüber hinausgehenden Zulassungskriterien (s.u.)
vergeben.

Studiengang	Bes. Eignungsvoraussetzung, z.B.	Feststellung der Eignung
XYZ	Abschluss Erststudium in ..., mit Prädikat..., Berufspraxis ..., Fremdsprache(n) ..., gestalterische Eignung ..., ...	Zeugnis Erststudium ..., Praxisnachweis ..., Portfolio ..., Sprachnachweis(e) ..., Portfolio, ...
...